



A m t s = B l a t t

zum Illyrischen Blatt.

Nr. 1.

Donnerstag den 3. Jänner

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1492. (2) Nr. 288. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Religionsfonds = Herrschaft Mahrenberg, in Steyermark. — Den 11. Februar 1828, um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Rathssaale des k. k. steyermärkischen Guberniums, in der k. k. Burg zu Grätz, die dem steyermärkischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Mahrenberg, sammt der incorporirten Herrschaft Saldenhofen, Augustinergült an der Mauten, und Erbsittengült Rohrbach, bey Windischgrätz, als ein vereinter Körper, im Wege der Versteigerung mit dem Vorbehalt der höheren Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhr in den 10 Jahren, von 1817 bis einschließig 1826, berechnete Ausrußpreis ist 44126 fl. 58 fr. E. M., d. i.: Vier und Vierzig Tausend Ein Hundert Sechs und Zwanzig Gulden 58 fr. Conventions = Münze. — Die Herrschaft Mahrenberg liegt in Steyermark, im Marburger = Kreise, nächst der von Marburg nach Klagenfurt führenden Commercialstraße, und zwar von ersterer Stadt sechs Meilen, von letzterer elf Meilen entfernt, ganz nahe am schiffbaren Drauströme im eigenen Werb- und Landgerichtsbezirke. Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft und der incorporirten oben genannten Güter sind: A. A n G e b ä u d e n. 1) Das herrschaftliche Amtshaus, ein Stockwerk hoch, mit einem geräumigen Getreidboden unter dem Dache, und Keller unter der Erde. 2) Ein Vorhof mit einem Rohrbrunnen, dann Wagen- und Holzschoppen. 3) Zwey hölzerne Schweinestallungen. 4) Das Meiereygebäude, gemauert, mit Stallung auf 12 Stück Rindvieh und 6 Pferde, sammt Zeugkammer und Dreschtenne. 5) Die Streuhütte. 6) Die Jägerkäu-

sche, bey der Schießfoglwaldung. B. A n G r u n d s t ü c k e n. 9 Joch, 636 Quadrat-Klafter Acker, 16 Joch, 889 Quadrat-Klafter Wiesen, 4 Joch, 693 Quadrat = Klafter Gärten, 62 Joch, 94 Quadrat-Klafter Huthweiden, wofür dermahl ein jährlicher Pachtzins eingeht, pr. 126 fl. 28 1/4 fr. E. M., 2 fl. W. W. C. A n W a l d u n g e n. 406 Joch, 163 Quadrat-Klafter aus Fichten, Tannen, Buchen und Eichen bestehend, einige sind mit Servituten belastet. D. D o m i n i c a l n u z u n g e n v o n d e n U n t e r t h a n e n. 429 rücksäßige Rustical = Unterthanen, 38 Zulehens Rustical = Unterthanen. 81 rücksäßige Dominicalisten, 13 Zulehens = Dominicalisten, 60 rücksäßige Bergholden, 13 Zulehens = Bergholden. Zusammen 634 Unterthanen, und haben jährlich zu entrichten: 1) An unveränderlichen Herrnforderungen. a) An Urbarszins 1058 fl. 43 fr. b) Unwiderrussliche Zinsgetreid = Reluition 28 fl. 56 fr. c) Unwiderrussliche Zehent = Reluition 217 fl. 37 fr. d) Unwiderrussliches Robathgeld 682 fl. 17 fr. e) Unwiderrussliche Kleinrechtenreluition 22 fl. 43 fr. f) Eingetheiltes Laudemium 5 fl. 40 2/4 fr. g) Bergrechtsreluition 133 fl. 4 7/8 fr. h) Leibsteuer der Bergholden 10 fl. 37 2/4 fr. i) Freyrecht 30 fl. k) Zinse für verkaufte Dominicalentitäten 842 fl. 22 2/4 fr. l) Mautgeld 24 fl. 24 fr. Zusammen 3026 fl. 55 3/8 fr. 2. A n R o b o t h. Für die abolirte Robath haben jährlich einzugehen: entweder 444 Mehen, 13 3/4 1/5 Maßl Weizen, oder 654 Mehen, 3 19/4 1/5 Maßl Korn, oder 695 Mehen, 1 27/4 1/5 Maßl Gerste oder 1390 Mehen, 3 8/4 1/5 Maßl Hafer, nach der Wahl der Unterthanen. Ferners sind zur Einbringung der Zehenten für Jagden, Holzhacken, Kalkbrennen, Landgerichtswachen, und verschiedene Botshengänge, noch besonders folgende Robathen in natura vorbehalten: 7 zweyspännige Fuhrarbeitstage

111 1/2 einpännige Fuhrarbeits-Tage, 726 Handarbeitsstage, wofür jedoch eine bestimmte Zahlung zu leisten ist, welche bey gänglicher Verwendung dieser Robath 133 fl. 28 2/4 kr. beträgt. 3. An Kleinrechten. 69 Stück Rastrauben, 40 Stück Rixe oder Lämmer, 49 Stück Schafe, 174 Stück Hennen, 20 Stück Kapaunen, 100 Stück Hendl, 2631 Stück Eyer, 53 Stück Schweinschultern, 419 Stück Käse, 100 Stück Reifstangen, 23000 Weingartenstecken, 9 Pfund Schmalz, 44 Pfund Nupfengespinnt, 2 Pfund Wachs, 32 Karren Dünger, 43 Klafter weiches Brennholz, 1 Schaff Kastanien. Die Kleinrechten wurden für das Jahr 1827 um 259 fl. 18 3/4 kr. C. M. im Gelde reluiert. 4. An Zinsgetreid. 45 Mehen, 8 8/45 Maßl Weizen, 103 Mehen, 13 7/45 Maßl Korn, 94 Mehen, 9 11/45 Maßl Hafer, 11 17/45 Maßl Haiden. 5. An Bergrecht und Zinsmoss. 7 Startin, 4 Eimer, 20 1/2 Maß Bergrecht; 2 Startin, 6 Eimer Zinsmoss. 6. Das Laudemium wird bey jeder Besitzveränderung mit 10 Procent von Berggütern in linea descendanti oder mit 5 Procent abgenommen, mit wenigen Unterthanen. 7. Das Mortuar mit 3 Procent von Grundbesitzern mit der vorgeschriebenen Mäßigung, bey den übrigen Verlassenschaften aber mit 1 2/3 Procent vom reinen Vermögen. 8. An Amtstaren. Die Schirnbrieß-Tare beträgt 4 fl. 30 kr., die übrigen Taren werden nach den höchsten Normalien abgenommen. E. An Zehenten. 1. Sackzehente. 64 Mehen, 5 31/45 Maßl Weizen; 133 Mehen, 11 1/45 Maßl Korn; 286 Mehen, 14 42/45 Maßl Hafer; 19 Mehen, 14 26/45 Maßl Haiden. 2. Garbenzehente. Das Recht zur Abnahme des Getreidzehents von verschiedenen Gattungen in 17 Gemeinden theils allein, theils mit andern Zehentherrn gemeinschaftlich. Im Jahre 1827, waren diese Zehente um einen Pachtzins pr. 948 fl. 15 kr. C. M. verpachtet. 3. Weinzehent. Von dem Weingarten unter Urb. Nr. 351 mit einem Bergeimer von jedem Startin der Fehlung. F. Getränkta. Das Recht zur Abnahme des Tazes mit der zehnten Maß von allen ausgedienkt werdenden Getränken im ganzen Landgerichtsbezirke Puchenstein, mit Ausnahme eines einzigen Unterthans, nach Einlaß des Verbrauches für eigenen Bedarf, Füll und Lager. Demahl ist dieser Taz um jährlich 712 fl. Conventions-Münze verpachtet. G. Säge- und Was-

ferzins. Die auf dem Wölfer- und Reifniggerbache stehenden Bretersägemühlen, deren im Jahre 1826, 86 waren, haben jährlich jede 18 kr. Wasserzins zu entrichten. Der Pfarrer in Reifnigg aber hat 4 fl. 30 kr. zu zahlen. H. An Standgeldrecht. Das Recht zur Abnahme des Standgeldes bey den fünf Jahrmärkten, zu Mahrenberg, welches gegenwärtig um jährliche 24 fl. 24 kr. C. M. verpachtet ist, ferner bey dem Kirchweihfeste zu St. Leonhard, in der Sobath, und zu St. Johann am Zeichenberg, welches im Jahre 1826, 18 fl. 55 kr. W. W. rein ertragen hat. I. An Jagdbarkeiten. Die hohe und niedere Jagd jenseits der Drau, in einer Länge und Weite 6 Meilen Weges, dann die Reissjagd im Puchensteiner und Gradischer Landgerichte. Die Herrschaften Puchenstein und Lehen haben das Mitjagen. Ferners die niedere Jagd dießseits der Drau, so weit sich das Landgericht Mahrenberg erstreckt, mit Ausnahme eines an die Herrschaft Kienhofen gegen jährliche 12 fl. Aufgabe, abgetretenen Districtes. Die ganze Jagdbarkeit ist demahl um 113 fl. 6 kr. C. M. verpachtet. K. An Fischereyen. Die Fischerey theils allein, theils mit andern Dominien in einigen Abtheilungen der Drau, und mehreren Bächen, welche gegenwärtig um 21 fl. 48 kr. C. M. verpachtet ist. L. Ueberfuhrrecht. Zwei Ueberfuhrn am Draustrome, nämlich zu Saldenhofen, und in der Keußen, bey ersterer befinden sich auch zwey Schiffe. Diese Ueberfuhrn sind um 18 fl. C. M. verpachtet. M. Landgericht. Ein privilegiertes Landgericht, im Umfange von 14 bis 15 deutsche Meilen, und beyläufig 5000 Seelen. N. Werbbezirk. Den politischen und Steuerbezirk über 14 Steuergemeinden, und 5 Conscriptiions-Ortschaften, mit demahliger Bevölkerung von 3342 Seelen. O. Vogteyrechte. Diese Herrschaft besitzt das Vogteyrecht über die Vicariatskirche St. Anton am Pachern, und über die Curatie St. Lorenzen, in Wuchern, dann über die zwey Filialkirchen, St. Johann am Zeichenberg, und heil. drey König. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung der Herrschaft für ihn und seiner Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht von der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrich-

tung des unnobilitirten Zinsguldens, in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist 4412 fl. 42 kr. C. M., als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Cammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungskunde beyzubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einem rechtsformlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der dritte Theil des Kaufschillings, wenn er den Betrag von 50000 fl. übersteigt, im entgegen gesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersterer vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritteile, oder die verbleibende Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können bey der k. k. steyerländischen Staatsgüter-Inspection, im sogenannten Vicedomhause, am Franzensplatze zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Mahrenberg wenden. — Von der k. k. steyerländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, Grätz am 26. November 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1515. (2) A V V I S O. ad Nr. 26927.
Essendosi degnata SUA MAESTA' di accordare, che fra li posti già sistemizzati de' Chirurghi distrettuali in Dalmazia, vi sia pure stabilito un Chirurgo nel distretto di Slano al qual posto è annesso l'annuo soldo di fiorini 350, si deduce ciò a pubblica notizia; affinché ch' intenda di aspirare a questo ultimo sappia di dover produrre fino a tutto il quattordici gennajo

1828, all' i. r. Governo della Dalmazia la relativa supplicatione con i documenti comprovanti la sua età, la patria, la religione, la moralità, la conoscenza delle lingue italiana e slava, l'abilitazione risultante da regolare diploma in originale, o in copia autentica dell' arte chirurgica, ed i servizj pubblici per avventura prestati. Zara 28 novembre 1827.

LIEPOPILLI,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 1514 (2) Nr. 27297.

K u n d m a c h u n g.

wegen eines in der Zeit vom 1. Juny bis letzten October 1826, bey dem Klagenfurter Postamte aufgegebenen aber nicht angebrachten Briefes.

Bey der vorgenommenen ämtlichen Eröffnung der vom 1. Juny bis letzten October 1826, aufgegebenen, jedoch als unangebracht oder wegen Mangel der Frankirung bey den Postämtern liegen gebliebenen Briefe, hat sich auch ein zu Klagenfurt aufgegebenen, an Ignaz Oberlasser, zu Rottenmann, adressirter, mit 2 fl. Einlöschschein beschwerter Brief, seiner Mutter und seines Bruders Mloys Blumberger, zu Villach, vorgefunden.

Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. v. M., Zahl 47353, mit dem Besatze bekannt gemacht, daß dieser Brief, sammt seinem Inhalte längstens binnen 3 Monaten nach gescheneher Rundmachung bey der Laibacher Oberpost-Verwaltung, gegen Entrichtung des tariffmäßigen Porto und Empfangsbestätigung, mittelst Abgabs-Recepisses zu erheben ist. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 20. Dec. 1827.

Z. 1517. (2) ad Nr. 27991.

V e r l a u t b a r u n g.

Es wird kund gemacht, daß am 10. Jänner 1828, in dem Rathssaale des Triester Stadtmagistrats, um 10 Uhr Vormittags, eine öffentliche Versteigerung, zur einjährigen, vom 1. Februar 1828, zu beginnenden General-Pachtung der Lieferung aller Bedürfnisse des Strafhause zu Gradisca, mit Ausnahme der Bekleidung, Wäsche, des Bettzeugs und der Medicamenten, abgehalten werden wird. Der Fiscalpreis für jeden Sträfling besteht in 14 7/8 Kreuzer täglich, und die Caution in 1200 fl. C. M. — Zu dieser Versteigerung werden nur Jene zugelassen, die vor dem Beginnen der Versteigerung den obigen Cautionsbetrag von 1200 fl. als Depositum der Versteigerungs-Commission übergeben, und zwar entweder in barem Gelde, oder in Staats-

Obligationen, welche auf den Namen des Offerenten ausgestellt sind, und die Interessen in C. M. abwerfen, derley Obligationen werden nur nach dem letzten Wiener Curse angenommen. Der erwähnte deponirte Betrag wird mit Ausnahme des Bestbiethers, den andern Licitanten nach geendigter Versteigerung, und auch während der Versteigerung Demeinigen, der es verlangen sollte zurückgestellt werden. — Die übrigen Versteigerungsbedingungen können bey dem Gubernial-Expedite, in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Versteigerung, bey der Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Triest am 15. December 1827.

3. 1. (1) ad Nr. 27456.
Concurs-Verlautbarung.

Bey der k. k. k. Landes-Baudirection ist eine Practicantenstelle mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 20. Jänner 1828. bey dieser Landesstelle einzureichen, und dieselben mit folgenden Belegen zu versehen. — 1. Nach Vorschrift der Verordnung der hohen vereinten Hofkanzley vom 16. März 1820. 3. 7251, mit den, von öffentlichen Lehrern an Civil- oder Militär-Anstalten, ausgestellten Zeugnissen, daß sie nebst der Situations- und Planzeichnung, auch die reine und angewandte Mathematik, und die Messkunst mit gutem Erfolge erlernt haben, und 2) mit den Zeugnissen über die Kenntniß der deutschen, italienischen, und wo möglich einer slavischen Sprache. — Ueberdies haben die Bewerber ihre Fähigkeiten, ihre Verwendung und ihr moralisches Betragen; dann ihre alsdiligen, bisherigen Anstellungen glaubwürdig auszuweisen, und in ihren Gesuchen Vaterland, Geburtsort, Alter und Religion genau anzugeben. — Vom k. k. Gubernium in Triest am 10. December 1827.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1505 (2)

Von dem Verwaltungs-Amte der k. k. Studienfondsherrschaft Pletterjach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 28. Jänner 1828 die Buchenschwammfammlung in den dießherrschastlichen Waldungen neuerlich auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. März 1828, bis letzten Februar 1834, mittelst öffentlicher Versteigerung, in Pacht hintergegeben werden wird. Zum Ausrufspreis wird der bisherige Pachtzins, von jährlichen 20 fl. M. M., angenommen werden.

Die Pachtlustigen werden sonach eingeladen, am obbestimmten Tage Früh um 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzley zu erscheinen, wo auch die Pachtbedingungen täglich eingesehen werden können.

Pletterjach am 9. December 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1508. (2) E d i c t. Nr. 2196.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Man habe auf Anlangen des Jacob Rankel aus Windischdorf, in die Reassumirung der auf den 3. September, 1. October und 4. November 1824, angeordneten Versteigerungs-Tagsatzungen gewilliget, und die neuerlichen Termine zur Veräußerung der, der Maria Kren gehörigen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 550 fl. gerichtlich geschätzten Subrealität zu Koslern, am 5. Februar, am 5. März und am 9. April 1828, Vormittag in den gewöhnlichen Amts-Stunden mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 18. Decemb. 1827.

3. 3. 408. (2) Amortisations-Edict. Nr. 413.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Apollonia verwitweten Jovan von Obergamling in die Ausfertigung der Amortisationsedict, rückfichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf der dem Gute Leopoldsdorf, sub Urb. Nr. 24. dienstbaren, zu Obergamling, sub Cons. Nr. 8. gelegenen ganzen Hube, intabulirten Urkunden; nämlich:

a) des Abhandlungsprotocolls nach Elisabeth Reboll, gebornen Lampitsch, de intab. 24. April 1789.

b) des zwischen Simon Reboll und Apollonia Jovan, am 24. Jänner 1805, errichteten, und am 12. März darauf intabulirten Ehevertrages pr. 1360 fl.

c) des Abhandlungsprotocolls nach Simon Reboll, ddo. 5. April 1809, und

d) des zwischen Joseph Reboll, Vormund des Matthäus Reboll, und Andrá Jovan, am 24. May 1821, wegen 1142 fl. 54 kr. errichteten gerichtlichen Vergleiches gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, die auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates nach Verlauf der gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 17. März 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1494. (2) ad Nr. 290. St. G. N.

R u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Freystein in Steyermark. — Am 18. Februar 1828, Vormittags um 10 Uhr, wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Landesguberniums die Religionsfondsherrschaft Freystein sammt dem incorporirten Minoritenkloster zu Windischfeistritz, dann der Gült Margarethen und Präpola mit den dazu gehörigen Realitäten mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung versteigert, und an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist 41368 fl. 20 kr., das ist: Ein und Vierzig Tausend Dreyhundert Acht und Sechzig Gulden 20 kr. Conventions-Münze. — Diese Herrschaft liegt in Steyermark, im Eillier Kreise, nächst der Friesler Hauptcommerzialsstraße, zwey Meilen von der Kreisstadt Marburg, und eine Meile von der Stadt Windischfeistritz entfernt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nukungen derselben sind folgende: 1. An Gebäuden. a) Das herrschaftliche Schloß Freystein, 2 Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt. b) Das Wohnhaus des Gerichtsdieners. c) Das Amtshaus im Dorfe Margarethen. — 2. An Grundstücken. a) 40 Joch, 196 Quadratklaster Aecker; b) 176 Joch, 1436 Quadratklaster Trischacker; c) 75 Joch, 209 Quadratklaster Wiesen; d) 20 Joch, 1580 Quadratklaster als Wiesen benützte Leichgründe; e) 2 Joch, 585 Quadratklaster Gärten. — Für die verpachteten Grundstücke beträgt der jährliche Pachtzins in Conv. Münze 676 fl. 41 3/4 kr. für die auf das Jahr 1827 zum Himmelthaus-Anbaue verpachteten Trischacker aber gingen ein 86 fl. 39 kr. Zusammen 763 fl. 20 3/4 kr. — f) 1. Der Zellertriner Weingarten sammt dem dabey befindlichen Herrnhause, Keller, Winzerey und Stallung mit 5 Joch, 75 Quadratklaster Nebengrund, 1566 Quadratklaster Baumgartengrund. 2. Der Spanischkreuzer Weingarten, nebst der dabey befindlichen Winzerey und Stallung, dann einem Pressgebäude und Keller mit 5 Joch, 671 Quadratklaster Nebengrund, 1555 Quadratklaster Baumgartengrund. 3. Der Mitterberger Weingarten, wobey sich eine Winzerey und 2 Stallungen, dann ein Pressgebäude nebst einem Keller befinden, mit 6 Joch, 182 Quadratklaster Nebengrund, 1 Joch, 1074 Quadratkl. Baum-

gartengrund. 4. Der Ebenkreuzer Weingarten, wozu eine Winzerey nebst Presse, Keller und Stallung gehörig sind, mit 4 Joch, 1390 Quadratklaster Nebengrund. 5. Der Süßener Weingarten sammt der dazu gehörigen Winzerey und Presse mit 2 Joch, 91 3/6 Quadratklaster Nebengrund, 937 Quadratklaster Baumgartengrund. 6. Der Radifeller Weingarten sammt der dabey befindlichen Winzerey, Stallung und einem Pressgebäude mit 2 Joch, 1336 Quadratklaster Nebengrund, 2 Joch Aecker, 1 Joch, 1087 Quadratklaster Wies- und Baumgartengrund. — Die erzeugenden Weine sind schwachhaft, haltbar und gesund. g) 1025 Joch, 364 2/6 Quadratklaster Waldungen mit Servituten. Die Holzgattungen bestehen aus Buchen, Eichen, Erlen, Birken, Fichten und Kiefern. h) 113 Joch, 302 1/6 Quadratklaster Futhweiden. — 3. An Untertanen. — 216 Rusticalisten, 14 Dominicalisten. Dann hat die Herrschaft noch: 17 behaute Bergholden, 231 Rustical-Zulehen, 118 Dominical-Zulehen, und 130 Bergrechts-Zulehen. — 4. An Geld, Roboth, Naturalien, Laudemien, Mortuarien und Taren. a) An Urbarial- und Dominicalgaben, mit Einschluß des rectificirten Bergrechtes im Gelde 830 fl. 40 3/4 kr. b) An unveränderlichen Robothgeldern, und zwar: an älterem Robothgelde 211 fl. 26 kr. an neupactirtem Robothgelde 154 fl. 56 3/4 kr. c) An vorbehaltener Naturalrobath: 218 Tage Handrobath gegen Entgelt pr. 7 fl. 17 2/4 kr. 51 Tage zweyspännige Zugrobath gegen Entgelt pr. 4 fl. 13 kr. d) An Kleinrechten in natura: 14 Randel Hirsebrey, 4 Rike, 28 Kapäuner, 8 Hennen, 183 Hendlin, 1337 Stück Eyer, 2 Kastrane, 30 1/2 Pfund Haar, und Zugemüße um 6 kr. e) An Zinsgetreide: 104 Mehen, 12 1/4 Maßl Weizen, 152 Mehen, 3 3/4 Maßl Korn, 219 Mehen, 9 1/4 Maßl Zins- und Bogthafer, 17 Mehen, 1/4 Maßl Hirse, und 11 Mehen, 15 3/4 Maßl Schwarzmischet. f) An Bergrecht in natura: 9 Startin, 3 Eimer, 12 1/2 Maß Wein. g) An Zinsmost: 1 Startin 2 1/2 Eimer. h) Die Laudemien, Mortuarien und adelichen Richteramtstaren. — 5. Der Getreide- und Vieh-, dann Weinzehent, in 21 Gegenden, und der Weinzehent in 5 Gegenden, theils allein, theils mit andern Zehentobrigkeiten. — Für diese Zehente geht dermahl ein Pachtzins ein pr. 551 fl. 59 1/4 kr. C. M. nebst 5 Schober Band, respective Schabstroh, und 30 Centner Rittstroh; außerdem stehen zwey Getreidezehente in eigener

Regie, deren Mittelsertrag jährlich mit 6 Me-
hen Weizen, 33 Mezen Korn, und 28 Me-
hen Hafer angenommen werden kann. — 6.
Die hohe und niedere Jagdbarkeit in
3 Districten, theils einbännig, theils mit an-
dern Herrschaften, welche dermahl um 28 fl.
30 kr. C. M. verpachtet sind. — 7. Die Fi-
scherrey in 6 Bächen, ganz einbännig, wo-
für gegenwärtig ein jährlicher Pachtzins ein-
geht, pr. 6 fl. 53 kr. C. M. — 8. Das
Landgericht, wofür die Herrschaft Freystein
und den beyden Mitlandgerichtsherrschaften
Oberpulsgau und Grünberg der Genuß der
sogenannten Pflegershegg- oder Landgerichts-
wiese, im Flächenmaße von 6 Foch, 1210
Quadratklafter in jedem dritten Jahre zu-
steht. 9. Das Patronats- und Vogteyrecht
über die Pfarrkirche St. Stephan zu Un-
terpulsgau, und die daselbst bestehende Trivials-
schule. — Zum Ankaufe wird Jedermann zu-
gelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen
geeignet ist. — Denjenigen, welche in der Re-
gel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey
für sie und ihre Leibeserben in gerader abstei-
gender Linie die allerhöchst bewilligte Befrey-
ung von der Entrichtung des unnobilitirten
Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu
Statten. — Wer an der Versteigerung Theil
nehmen will, hat als Caution den zehnten
Theil des Ausrufspreises, folglich 4136 fl.
50 kr. C. M. bey der Versteigerungscommis-
sion entweder bar, oder in öffentlichen, auf Me-
tallmünze, und auf Ueberbringer lautenden
Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Wer-
the zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag
lautende, von dem k. k. Fiscalamte vorläufig
geprüfte, und bewährt bestätigte Sicherstel-
lungsacte bezubringen. — Das Drittel des
Kauffschillings dieser Herrschaft, wenn er den
Betrag von 50,000 fl. übersteigt, im entgegen-
gesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem
Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmi-
gung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu
berichtigen, die in den vorausgelassenen Fäl-
len verbleibenden zwey Dritttheile, oder die
verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie
auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität
versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hun-
dert in Conventions-Münze, und in halb-
jährigen Fristen verzinst wird, binnen fünf
Jahren mit fünf gleichen jährlichen Raten-
zahlungen abtragen. — Wenn Jemand bey
der Versteigerung für einen Dritten einen
Anboth machen will, so ist er schuldig,
sich vorher mit einer rechtsförmlich für
diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisir-

ten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.
Die zur Würdigung des Ertrages dienenden
Rechnungsacten, und die Beschreibung der
Herrschaft, so wie auch die ausführlichen Ver-
kaufs-Bedingungen, können täglich bey der k. k.
steyermärkischen Staatsgüter-Inspection nächst
der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause
eingesehen werden. — Wer die Herrschaft
selbst in Augenschein nehmen will, kann sich an
das Verwaltungsamt Freystein wenden. — Von
der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräuße-
rungs-Commission. Grätz am 24. Nov. 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1501. (2)

Haber = Licitations = Ankündigung.

Mit Genehmigung des hochlöblichen k. k.
Oberstallmeister = Amtes wird der annoch für
das Militär-Jahr 1828, erforderlich werdende
Haberbedarf des Karster = Hofgestüttes, bey-
läufig in 4700 R. De. gestrichenen Mehen
bestehend, durch öffentliche Licitacion, deren Re-
sultat der Ratifizirung des im Eingange ge-
nannten Obersthoft-Amtes vorbehalten bleibt,
an den Mindestfordernden verpachtet werden.

Die dießfällige Licitacion wird den 17.
January 1828, Vormittags um 10 Uhr in der
Verwalters = Amtskanzley der k. k. Staats-
herrschaft zu Adelsberg, abgehalten werden.

Indem Dieses öffentlich zur Kenntniß ge-
bracht wird, wird unter Einem bemerkt, daß
von obigem Quantum für Lippiza 2700, und
für Prostraneg 2000 Nied. Oest. gestrichene
Mehen abzuliefern kommen, und daß zur Er-
leichterung der Lieferung und um einen billi-
gen Anboth zu erwecken, das erforderliche
Quantum in kleinern Parthien in Ausruf ge-
stellt werden wird.

Weiter wird bekannt gemacht:

1. daß jeder Unternehmer das Vadium,
bestehend in dem zehnten Theile des ausfal-
lenden Lieferungs = Betrages alsogleich bey der
Licitacion zu erlegen, so wie

2. für genaue Zuhaltung der auslici-
tirten Lieferungsparthie eine Caution, entwe-
der im baren Gelde, oder fidejussorisch, ge-
hörig geprüft, gleich nach dem Zuschlage an-
zugeben habe, ohne welcher Caution und
dem vorgeschriebenen Vadium für keinen Fall
die Lieferung des Haber = Quantum überlas-
sen werden wird.

3. Wird bekannt gemacht, daß Jenem,
der das ganze Quantum der 4700 Nied. Oest.
Mehen um einen wohlfeileren Anboth, als die

Licitation in kleinern Parthien ausfallen wird, zu übernehmen erklärt, mit Vorbehalt des bedungenen Vadium-Erlages und der zu leistenden Caution, vorzugsweise die Lieferung überlassen werden wird;

4. daß nach geschlossener Licitation keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen, und daß

5. die übrigen Bedingungen vor Anfang der Licitation aus dem Licitations-Protocolle öffentlich vorgelesen werden.

Lippiza den 24. December 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 1405. (2) Nr. 667.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart in Unterkrain wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey über Ansuchen der Mathias Ratschitschischen großjährigen Erben: Georg, Joseph, Anna und Apollonia Ratschitsch, in die öffentliche Feilbiethung, der zum Verlasse des Mathias Ratschitsch von Vidre gehörigen, auf 591 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: der im Dorfe Vidre liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart, sub Rect. Nr. 283 dienstbaren halben Hube, des ebenfalls in Vidre liegenden Dom. Acker, der in Verbina liegenden Dom. Wiese, und des Weingartens in Obererschlaun, dann des auf 233 fl. 46 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Mobilar-Vermögens gewilliget worden.

Da hiezu drey Feilbiethungstagsatzungen, nämlich: auf den 12. November und 11. December l. J., dann 11. Jänner 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr, Vormittags im Orte Vidre mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten oder Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würden, so werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich in den Amtsstunden hierorts einsehen.

Bez. Gericht Thurn am Hart am 11. Oct. 1827.

Anmerkung. Da zu der am 12. November und 11. December 1827, abgehaltenen ersten und zweyten Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nun zu der dritten, auf den 11. Jänner 1828, angeordneten Tagsatzung geschritten werden.

3. 1504. (2) Nr. 904.

Feilbiethungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Thurn am Hart in Krain wird bekannt gemacht: Es seyen in Folge der hier unterm 6. August l. J., Zahl 597, und 18. November d. J., Zahl 904, eingelangten Zuschriften des promogirten Ortsgerichts Rann, in Steyermark, und der von dort aus, über Ansuchen des Herrn Georg Glama, gegen Jacob Wosolin, grundbüchlichen Besitzer, der der Gült Sko-

pis dienstbaren 1/4 Hube, Urb. Nr. 3, wegen schuldigen 35 fl. M. M., sammt Nebenverbindlichkeiten, bewilligten executiven Feilbiethung, der mit Pfandrechte belegten, gerichtlich geschätzten, und der Gült Skopis, unter der Urb. Zahl 3, dienstbaren 1/4 Hube, die Versteigerungstagsatzungen auf den 31. Jänner, 4. März und 4. April 1828, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um die gerichtliche Schätzung, oder darüber sollte an Ersteher gebracht, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbiethenden werde hintan gegeben werden.

Die Schätzung und die Versteigerungsbedingungen können sowohl bey diesem Bezirksgerichte, als auch bey dem prorogirten Ortsgerichte Rann eingesehen werden.

Bez. Gericht Thurn am Hart den 20. Dec. 1827.

3. 1506. (2) Nr. 752.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schauscheg, in Vertretung ihres Ehegatten Georg Schauscheg von Podkrey, wegen behaupteten 45 fl. 30 kr. M. M., c. s. c., in die öffentliche executiv Feilbiethung, der dem Franz Posmarillscheg gehörigen, ebendort liegenden, der Cammeral-Herrschaft Gallenberg, sub Urb. Nr. 202, zinsbaren, gerichtlich auf 58 fl. 20 kr. M. M. geschätzten 1/6 Kaufrechtshube, sammt Zugehör und einigen Fahrnissen gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen: die erste auf den 20. December d. J., dann 24. Jänner und die dritte auf den 28. Februar l. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco Podkrey mit dem Befehle bestimmt worden, daß falls diese Realität, und ein oder der andere Mobilar-Gegenstand weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzwert angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wovon die Kauflustigen und die Tabulargläubiger mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gericht Herrschaft Ponowitz am 20. November 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation geschah kein Anboth.

3. 1507. (2) Nr. 760.

Feilbiethungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Aubel von Schwarulle, Cessionär des Martin Praschniker von Islack, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 9. Februar 1816, an Darlehen berechneter Massen noch schuldigen 510 fl. 56 kr. c. s. c., in die öffentliche executiv Feilbiethung, der dem Joseph Köber, eigentlich seinem Sohne Blas Köber, gehörigen, zu Wrüsche liegenden, dem Gute Randertschhof, angeblich sub

Urb. Nr. 27, zinsbaren, gerichtlich auf 941 fl. 20 fr. geschätzten ganzen Kaufrechtshuben, sammt Zugehör gewilliget, und hiezu drey Tagssagungen, als: auf den 24. December k. J., dann 28. Jänner, und auf den 3. März k. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität zu Wrätsche mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls selbe weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagssagung um oder über den Schätzungswerth pr. 941 fl. 20 fr. an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben würde.

Wovon die Kauflustigen und die Tabulargläubiger mit dem Anhanze in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtskunden, in der dießgerichtlichen Kanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Vicitation ist kein Unboth geschehen.

3. 1509. (2) E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Gertraud Oman von Sminz, gegen Florian und Catharina Gruber von Laß, wegen der aus dem gerichtlichen Vergleich vom 30. August 1826, schuldigen 425 fl., sammt 5 o/o Zinsen, mit Bescheid vom heutigen Tage, die executive Feilbiethung des dem Florian Gruber gehörigen, in der Stadt Laß, Vorstadt Karlovitz, sub Haus-Nr. 33 liegenden, dem Grundbuche der Stadt Laß unterstehenden Hauses sammt Werkstätte, Stallung, Hausgarten, dann zwey Waldantheilen u. Hrastenz, einen u. mal Hrastenz, einen u. Gabrouschek, und endlich einen s. Gradam, in dem gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 780 fl., dann einiger unbedeutender Fahrnisse, im Schätzwerthe von 8 fl. 40 fr. bewilliget, und zur Vornahme drey Feilbiethungstagssagungen, auf den 10. December 1827, 10. Jänner und 11. Februar 1828, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco des Hauses mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn die zu versteigernden Objecte weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzwerthe werden hintan gegeben werden, wovon die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der zu versteigernden Realität und Fahrnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Laß den 10. November 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Vicitationstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1512. (2) E d i c t. Just. Nr. 661.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Perschick von Plekhuza, wider Anton Kastellitz von Schwörz, wegen schuldigen 45 fl. c. s. c., in die öffentli-

che Feilbiethung, der in die Execution gezogene, zu Schwörz gelegene, der löbl. Herrschaft Böbelberg dienstbare, auf 377 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtshube, sammt dabey befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich: den 28. Jänner, 25. Februar und 24. März k. J. 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr, Vormittags mit dem Anhanze anberaumt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.

Wovon die Kaufs Liebhaber mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen am Tage der Vicitation kund gemacht werden.

Bez. Gericht Seisenberg am 22. Decemb. 1827.

3. 1513. (2) E d i c t. Just. Nr. 563.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird annüt bekannt, daß alle Jene, die an der Verlassenschaft des im Fasching 1826, zu Fuschina verstorbenen Andreas Stermes, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zu der auf den 29. Jänner k. J. 1828, Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley um so gewisser zu erscheinen haben werden, als im Widrigen sie sich die Folgen der dießfalls bestehenden Gesetze selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Seisenberg am 24. Dec. 1827.

3. 1516. (2) Nr. 1604.

Executive Feilbiethung.

Vom Bezirksgerichte zu Eittich wird bekannt gemacht: Es sey u'er Ansuchen der löblichen Grundobrigkeit Gut Grünhof, wider ihren dort hin dienstbaren Unterthan Johann Thomastisch, vulgo Pishek, Besitzer einer Miethhube, zu Feusche, Nachbarschaft St. Martin, wegen an Gaben schuldiger 205 fl. 26 fr. 1 3/5 Pfennig, nebst Execution's-Kosten, in die executive Versteigerung der bey diesem Unterthane gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: 4 Ochsen, 2 junge detto, 2 Kühe, eine Kalbin, 2 Schweine, 14 Stück Ziegen und Schaaf, 16 Land-Gimer Wein, Fässer, verschiedene Gattungen Getreid, Wägen, Flachs, Heu und Stroh, Haus-, Keller- und sonstigen Geräthe, gewilliget, und hiezu drey Tagssagungen, nämlich: die erste auf Mittwoch, den 9. Jänner, die zweyte auf Donnerstag, den 24. Jänner, und die dritte auf den Freytag, den 8. Februar 1828, jedesmahl Früh um 9 Uhr, in dem vom löblichen k. k. Kreisamte genehmigten Concurrenz-Orte St. Martin, dem dortigen Gemeinde-Richter, mit dem Besatze angeordnet worden, daß, falls diese Bewegten bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagssagung um den Schätzwert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Eittich am 22. December 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1489. (3)

Concurs = Verlautbarung

ad Nr. 27013.

des kaiserl. königl. k. k. österreichischen Guberniums. — Zur Besetzung der Bezirks = Commissärs = und Richters = Stelle zu Montona, im Istrianer = Kreise, mit welcher der Gehalt von jährlichen 800 fl., nebst der Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung von 1500 fl. verbunden ist, wird der Concurs bis letzten December l. J., ausgeschrieben. Die Bewerber um den genannten Posten haben bis zum erwähnten Termine, ihre gehörig belegten Gesuche bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst ihrem Alter, Geburtsort, Stand und Religion sich noch: 1) über die vorgeschriebenen juridischen Studien; 2) über die Wahlfähigkeit zur politischen Justiz = und Criminal = Geschäftsverwaltung; 3) über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und der landesüblichen slavischen Sprache; 4) über die bisherige Dienstleistung; 5) über ihre Fähigkeiten, Verwendungen das gute sittliche Betragen, gehörig auszuweisen, und allen dem die Erklärung beizufügen, ob sie mit einem der dortigen Bezirks = Beamten verwandt oder verschwägert seyen. Triest am 13. November 1827.

3. 1490. (3)

K u n d m a c h u n g,

Nr. 26710.

wegen Verleihung der Postkall = Gerechtigkeit in Laibach auf die Dauer vom 1. Februar 1828, bis letzten December 1836. — In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 24. November l. J., Zahl 48278, wird die Verpachtung der Laibacher Postkall = Gerechtigkeit neuerlich hiermit ausgeschrieben, und zugleich zur Erweiterung um dieselbe auf die Dauer vom 1. Februar 1828, bis letzten December 1836, nochmals ein Concurs, und zwar bis zehnten Jänner l. J. mit nachstehenden, zum Theil gegen die frühere Kundmachung vom 11. October l. J., Zahl 21877, abgeänderten Bestimmungen ausgeschrieben. 1) Steht dem Uebernehmer das ausschließende Recht zu, auf der Straße von Laibach nach Podretsch, Krainburg, Oberlaibach und St. Marcin die Briefposten, Etsaffeten, k. k. Fahrposten, Couriere und Reisenden mit Extrapost gegen Bezug der jeweilig bestimmten Postkall = Toren zu befördern. 2) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten. 3) Ist er verpflichtet: a) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen, und denjenigen die in der Folge erlassen werden würden, genau zu benehmen; b) in dem Postkalle zu Laibach wenigst zwanzig Pferde, drey halbgedeckte und drey ungedeckte Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wagen zur Verführung der Briefpostkalleisen unausgesetzt in gutem und brauchbaren Stande zu erhalten; c) stets mit einer angemessenen Anzahl mannbarer, gutgesitteter und vollkommen verlässlicher Postknechte versehen zu seyn; d) die Postkallgerechtigkeit selbst auszuüben; widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet; e) eine Cautions von Zweytausend Gulden Conventions = Münze bar, oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes nach zweymahligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen nach Vorschrift der Verordnungen, die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen würde. 4) Die Postkall = Gerechtigkeit auf neun Jahre, folglich bis letzten December 1836 verliessen wird; so soll doch dem Unternehmer frey stehen, die Unternehmung

(3. Beyl. Nr. 1. d. 1. Jänner 1828.)

E

nach Verlauf der ersten, oder der folgenden drei Jahre, folglich mit letztem December 1830, oder 1833, nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung, aufzugeben. Der Staatsverwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig auf den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstverhättnissen in die Nothwendigkeit versetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. 5) Dieses Befugniß wird demjenigen Bewerber überlassen werden, welcher sich um den mindesten Betrag eines Jahresgehaltes zur Uebernahme herbeilassen wird. — Dieses wird mit dem Besatze bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der Jahre 1824, 1825 und 1826, dem Postkasshalter zu Laibach, für die Beförderung der Briefposten 1177 Gulden 36 Kreuzer; — der Dienstkasshalter 84 Gulden 17 Kreuzer, und der Wägen der k. k. Jahrpostanstalt 2081 Gulden 9 Kreuzer, zusammen in einem Jahre an Rittgeldern 3343 Gulden 2 Kreuzer aus der Postcasse erfolgt worden sind, welche Gebühren sich nunmehr, da die Postrittsgelder vom 1. Jänner 1828, erhöht worden sind, auch beträchtlich vermehren. Diejenigen, welche diese Postkasshaltergerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben noch folgende Punkte zu beobachten: aa) die Gesuche müssen schriftlich, und versiegelt unter der Aufschrift: An das hochlöbliche Präsidium des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach bis 10. Jänner k. J. 1828, eingesendet, oder eingelegt seyn, da nach diesem Tage auf ein späteres Gesuch, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen, der sich bis zum 10. Jänner k. J. für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, und den besten Anboth macht; und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, zugesprochen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird. bb) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung und dieses insbesondere, ob, und welchen Jahresgehalt Gesuchsteller anspricht, dann, wie er die Verbürdung oder Caution mit 2000 Gulden Conventions-Münze, oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Besatze, daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschäheener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Dienstvertrag zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. cc) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß im Gesuche genau angegeben seyn, und diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung des k. k. Kreisamtes, oder der k. k. Polizeibehörde beizulegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögensumstände des Gesuchstellers bestätigt werden. dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postkasshaltergerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt, und diejenige Person, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich genannt werden, weil die oben sub 2. erwähnte persönliche Auszeichnung, nur dieser Person allein zu Theil werden könnte, dagegen aber auch nur von dieser das im vorigen Absatze angeführte Zeugniß, einzulegen seyn würde. — Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages sind bey der hiesigen k. k. Oberpostverwaltung einzusehen. — Laibach den 14. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial-Secretär als Referent.

3. 1488. (2)

R u n d m a c h u n g

ad Nr. 291. St. G. W.

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Cherso, Hauptgemeinde Ossero, gelegenen Realitäten. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission = Decrets, vom 29. October 1827, Zahl 521 / St. G. W., wird am 24. Jänner 1828 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer = Kreises, zum Verkaufe, im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Cherso, Hauptgemeinde Ossero, gelegener Realitäten, dann einige eben all dort befindliche Schaafte, geschritten werden, als: 1) des in der Gemeinde Ossero gelegenen, von der Bruderschaft S. Gaudezio herrührenden, Gaudenzof benannten, und 1092 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 7 fl. 45 fr. 2) des in der nämlichen Gemeinde gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden Ograinza ossia Mandusino benannten, und 315 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 8 fl. 50 fr. 3) des in der nämlichen Gemeinde, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und Braschi benannten, und 10 Joch 286 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 49 fl. 30 fr. 4) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und Dolcieli benannten, und 1130 Quadrat = Klafter messenden Wein = und Oliven = Grundes, geschätzt auf 30 fl. 5) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Ghernusail benannten, und 40 Joch, 100 Quadrat = Klafter messenden Wald = und Weide = Grundes, geschätzt auf 200 fl. 45 fr. 6) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Lopari benannten, und 980 Quadrat = Klafter messenden Acker = und Weide = Grundes, geschätzt auf 14 fl. 55 fr. 7) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Lopari benannten, und 2 Joch, 1135 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 26 fl. 45 fr. 8) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Lopari benannten, und 1029 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 13 fl. 5 fr. 9) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Brasca Ograda benannten, und 3 Joch, 1152 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 75 fl. 40 fr. 10) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Lanenna benannten, und 1462 Quadrat = Klafter messenden Weide = Grundes, geschätzt auf 11 fl. 10 fr. 11) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Dolcieli benannten, und 9 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fr. 12) des in der Gemeinde Ossero liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und Crunizza benannten, und 1 Joch, 1080 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 16 fl. 20 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgetrieben, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. H. Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats = Papieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dieß-

fälligen Contractes nicht herberlassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerung = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiethr hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realitt in erster Prioritt grundbchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Mnzen verzinst, und die Zinsen = Gebhren in halbjhrigen Verfall, Raten abfhrt, in fnf gleichen jhrlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erziehungspreis den Betrag von 50 fl. bersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshlfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwhnten Bedingungen berichtigt werden mssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frhern Berichtigung des Kaufschillings verpflichtet. — Die brigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nhere Beschreibung der zu verußernden Realitten knnen von den Kauflustigen bey dem kais. knigl. Rentamte in Cherso eingesehen, so wie die Realitten selbst in Augenschein genommen werden. Von der kais. knigl. Staats = Gter = Verußerungs = Provinzial = Commission.

Triest am 17. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmiller n,
k. k. Gubernial = und Prsidental = Secretr.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1496. (2)

G d i c t.

Nr. 1708.

Beim vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Maria, verwitweten Wutscher, zu Draga, wider ihren Stieffsohn Johann Wutscher, ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 14. July 1826, Exh. Nr. 1149, behaupteter Forderung, pr. 322 fl. 24 2/4 kr. 4 o/o Verz. Zinsen und Gerichtskosten, in die executiv Feilbietung der, dem Johann Wutscher, zu Draga, gehrigen, der Herrschaft Klingensfeld, sub Urb. Nr. 220, dienstbaren, gerichtl. auf 100 fl. geschtzten ganzen Hube, gewilliget worden.

Zu dieser Versteigerung werden drei Tagsetzungen, als: der 21. November, 21. December 1827, dann 21. Jnner 1828, jederzeit Frh von 9 bis 12 Uhr im Orte Draga mit dem Anhange bestimmt, da, im Falle diese Realitt weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um oder ber den Schzungswerth an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schzungswerthe hintangegeben werden mchte.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, da die Vicitations = Bedingungen entweder hierorts in den gewhnlichen Amtsstunden, oder aber am Tage der Vicitation, im Orte Draga, eingesehen werden knnen.

Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 7. October 1827.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsetzung, ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1486. (3)

Bey Heinrich Adam Hohn, am alten Markt, Nr. 157, sind in Commission angekommen: verschiedene Wiener = Kalender auf das Jahr 1828, wie auch Taschenbcher und Stammbcher in verschiedenen Einbnden, und werden allda nach dem Wiener = Preis verkauft.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1482. (3)

E d i c t.

Nr. 642.

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Seisenberg in Unterfrain, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Pösch, von Langenthen, wider Mathias Goussche, von Prevosle, wegen einer schuldigen Restforderung von 54 fl. 51 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Prevosle gelegenen, der löbl. Pfarrgült Weixelberg dienstbaren halben Kausrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im erhobenen Schätzungswerth pr. 500 fl., im Wege der Execution genehmigt, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Tagsetzungen, nämlich: den 3. December l. J., 7. Jänner und 4. Februar l. J. 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn vorbenannte Hube weder bey der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Kauslustige haben demnach an bestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Vicitations-Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Unter Einem werden auch die intabulirten Gläubiger zur Vornahme ihrer Rechte anmit erinnert.

Bezirksgericht Seisenberg am 30. October 1827.

Anmerkung. Da sich bey der ersten auf den 3. December l. J. anberaumten Feilbietungstagsetzung kein Kaufliebhaber eingefunden hat, so wird zu der auf den 7. Jänner l. J. 1828, angeordneten zweiten Feilbietung hiemit geschritten.

Bez. Gericht Seisenberg am 6. December 1827.

3. 1483. (3)

E d i c t.

Nr. 698.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Valentin von Seisenberg, wider Franz Erpreis, von ebenda, wegen eines rückständigen Interessenbetrags, pr. 30 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung des mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, im Markte Seisenberg, sub Cons. Nr. 34, gelegenen, auf 350 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, gemauerten, aus zwey Wohnzimmern, einer Küche, und im Erdgeschoß einem Keller, bestehenden Hauses, dann der dabey befindlichen Fleischanstalt und dazu gehörigen Grundstücken, im Wege der Execution genehmigt, und zur Abhaltung drey Termine, nämlich: den 17. December l. J., den 17. Jänner und 18. Februar l. J. 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn gedachtes Haus, sammt Zugehör, weder bey der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Wovon die Kauslustigen, so wie die Sagsgläubiger mit Beisügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitations-Bedingnisse in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amts-Kunden eingesehen werden können. Bezirks-Gericht Seisenberg am 12. November 1827.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Feilbietungstagsetzung kein Kauslustiger erschienen ist, so wird zum zweiten auf den 17. Jänner l. J. 1828, geschritten.

Bez. Gericht Seisenberg am 20. December 1827.

3. 1485. (3)

B e k a n n t m a c h u n g.

An der unterzeichneten Herrschaft ist die Verwaltungsstelle erledigt, die Competenten, welche übrigens ledig seyn müssen, haben ihre mit bewährten Zeugnissen belegten Gesuche unmittelbar bey der unterzeichneten Herrschaft einzulegen.

Zugleich wird von der Inhabung dieser Herrschaft ein geschickter Jäger, Gärtner, Koch, und ein in Papp- und Handarbeiten sehr fähiges und übrigens gebildetes Stubenmädchen aufgenommen. Jene Individuen, welche sich nicht nur über die Kenntniß des Lesens und Schreibens, Nüchternheit und Moralität, sondern auch unerlässlich über die Anerkennung der Tauglichkeit mit hinlänglichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche der Herrschafts-Inhabung längstens bis 20. Jänner l. J. vorzulegen.

Hinsichtlich des Gehaltes und anderer Bedingnisse kann mittelst Correspondenz das Nähere in Erfahrung gebracht werden.

Ferner werden 4 Schimmel oder Schweisfuchsen, welche jedoch gleich gezoart seyn müssen, um billigen Preis gekauft. Sollte auch Jemand die Auswählerey aller herrschaftlichen Zimmer zu billigen Aufträgen übernehmen wollen, so wünscht der Unterzeichnete mit einem der Kunst sehr fähigen Meister in die Unterhandlung zu treten.

Herrschaft Rottbach in Unterfrain den 14. December 1827.

Joseph Mar. Pösch,

Inhaber.

(Zur Beyl. Nr. 1. d. 1. Jänner 1828.)

D

3. 1323. (10)

A n k ü n d i g u n g.

Eine halbe Million und 41000 fl. W. W.

wird gewonnen bey der großen Lotterie der
Herrschaften Schönwald, Peterswald,
wofür fl. 200,000 W. W. Ablösung,

dann der einträglichen Güter

Böhmisch = Klein = Rahn,

wofür fl. 50,000 W. W. Ablösung gebothen wird, und woben

kein Rücktritt Statt findet.

Die Ziehung wird am 28. Jänner 1828 bestimmt und unwider-
russlich vorgenommen.

Diese Lotterie ist nach einem ganz neuen, einfachen, allgemein verständlichen
Plane eingerichtet, und gewährt dem spiellustigen Publicum folgende ausgezeich-
nete Vortheile:

1stens ist solche gegenwärtig die einzige Auspielung, welche 20007 wah-
re Treffer lauzurweisen hat, welche alle die Einlage nahmhafft übersteigen, und die aus
Summen von fl. 200,000, 50,000, 20,000, 16,875, 10000, 5625, 5000, 1125,
1000, 500, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold bestehen.

2stens ist es bey dieser Lotterie zum Erstenmahl der Fall, daß jedes einzelne
Los auch auf die Treffer der Gratis = Lose im Betrage von 18362 k. k. Duca-
ten in Gold, folglich auf alle 20007 Treffer ohne Unterschied mitspielt, wo-
durch für jeden Besitzer eines einzelnen Loses eine größere Wahrscheinlichkeit zu ge-
winnen herbegeführt wird.

3stens enthält solche nur eine Sorte Gratis = Lose mit Treffern von 1500, 500,
100, und so abwärts, bis 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, daher jedes Gratis =
Los ohne Unterschied allerwenigstens 1 Stück k. k. Ducaten bestimmt gewinnen
muß, Jeder Abnehmer von 10 schwarzen Losen erhält ein so vortheilhaftes Gold-
gewinnst = Los. unentgeltlich.

4stens betragen die 7 Haupttreffer dieser Lotterie allein schon die bedeutende
Summe von fl. 307,500 W. W. und die Gewinnste in Gold bilden die Summe
von 21760 Stück effectiven k. k. Ducaten.

5stens gewinnen die Nebentreffer fl. 233,500 W. W. und 1500 Stück Gold-
freylose, welche in Treffer von 200, 100, 50, 25, und so abwärts, bis mindestens
1 Stück Goldfreylos vertheilt, und lediglich für die schwarzen Lose bestimmt sind.

Lose dieser so allgemein beliebten und vortheilhaften Lotterie sind in allen Städ-
ten der Monarchie und den bedeutendsten Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet 10 fl. W. W.

Wien den 10. November 1827.

Hammer et Paris.

Lose dieser Lotterie sind hier in Laibach bey Ferd. Jos. Schmidt,
beym Mohren auf dem Congressplatze, zu haben.